

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
32-55-00/Ka

Datum  
03.02.2017

## **Zuständigkeit für den Erlass von Duldungsverfügungen bei verweigerter Feuerstätten-schau bzw. anlassbezogener Überprüfung sowie deren zwangsweisen Durchsetzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverwaltungsamt hat mit Rundverfügung vom 03.01.2017 an die Landkreise und kreisfreien Städte seine Rechtsauffassung zur o.g. Zuständigkeit mitgeteilt:

*„[...] Zur Vermeidung von aufgetretenen Unklarheiten betreffend die Zuständigkeit bzw. die Rechtsgrundlage für o. g. Duldungsverfügungen mache ich darauf aufmerksam, dass hierfür in § 89 Abs. 2 SOG LSA die grundsätzliche Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaften und der Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, geregelt ist, soweit keine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen wurde. [...]*

Diese Rundverfügung ist zu Ihrer Kenntnis beigelegt, s. [Anlage](#). Wir gehen davon aus, dass mit „Verwaltungsgemeinschaften“ Verbandsgemeinden gemeint sind.

Diese Rechtsauffassung teilen wir aus nachfolgenden Gründen ausdrücklich nicht:

Bis zum 31.12.2012 waren gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Schfg-ZustVO die Landkreise und kreisfreien Städte u.a. für die zwangsweise Durchsetzung einer verweigerten Kehrung im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 2 Schornsteinfegergesetz zuständig. Da das Schornsteinfegergesetz am 01.01.2013 vollständig durch das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) abgelöst wurde, war die Schfg-ZustVO nicht mehr anwendbar.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen landesrechtlichen Regelung (SchfHwGZustG LSA) haben in der Zwischenzeit vom 01.01.2013 bis 13.01.2016 die Landkreise und kreisfreien Städte, ausgehend von einer – zumindest kraft Sachzusammenhang – gegebenen Zuständigkeit und im Einvernehmen mehr als drei Jahre die verweigerten Feuerstättenschauen mit Duldungsverfügungen und Androhung von Zwangsmitteln durchgesetzt.

Im SchfHwGZustG LSA, das am 13.01.2016 in Kraft trat, wurde die Zuständigkeit für die Durchsetzung von verweigerten Feuerstättenschauen nicht explizit geregelt.

Weder § 1 „Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes“, noch § 2 „Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte“ oder § 3 „Zuständigkeit der Gemeinden“ übertragen eine Zuständigkeit für den Erlass von Duldungsverfügungen bei verweigerter Feuerstättenschau bzw. bei verweigerter anlassbezogener Überprüfung.

Für diesen Fall greift die „Auffangzuständigkeit“ in § 1 Abs. 2 SchfHwGZustG LSA. Demnach ist das Landesverwaltungsamt auch für solche Aufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung zuständig, die von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des SchfHwGZustG LSA nicht erfasst sind. Die Durchführung der Feuerstättenschau ist in § 14 SchfHwG und die anlassbezogene Überprüfung in § 15 SchfHwG geregelt. Aus § 1 Abs. 3 SchfHwG ergeben sich die diesbezüglichen Eigentümerpflichten.

Mithin wird durch diese Regelung eindeutig und zweifelsfrei klargestellt, dass für jedwede Aufgabe, die im Zusammenhang mit der Ausführung des SchfHwG steht und deren Zuständigkeit nicht explizit in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des SchfHwGZustG LSA geregelt ist, die Zuständigkeit beim Landesverwaltungsamt liegt. Somit ist das Landesverwaltungsamt gemäß § 1 Abs. 2 SchfHwGZustG LSA für den Erlass von Duldungsverfügungen bei verweigerter Feuerstättenschau bzw. bei verweigerter anlassbezogener Überprüfung sowie deren zwangsweisen Durchsetzung zuständig.

Der Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes, dass die Gemeinden als allgemeine Sicherheitsbehörden im Sinne des SOG LSA hierfür zuständig wären, kann nicht gefolgt werden. Gem. § 89 Abs. 2 SOG LSA sind die Gemeinden zuständige Sicherheitsbehörden für Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes und für Aufgaben der Gefahrenabwehr auf Grund anderer Rechtsvorschriften, soweit keine besonderen Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes getroffen worden sind.

Allerdings sind vorliegend gerade - abschließend - Zuständigkeitsregelungen im SchfHwGZustG LSA vorgenommen worden. Daher ist ein Rückgriff auf das SOG LSA versperrt. Darüber hinaus obliegen gemäß § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr sowohl den Gemeinden (Ziff. 1), den Landkreisen (Ziff. 2) als auch dem Landesverwaltungsamt (Ziff. 3) als allgemeine Sicherheitsbehörden.

Die Argumentation des Landesverwaltungsamtes ist schon deshalb nicht schlüssig, da dann die Sicherheitsbehörden gem. §§ 13, 84 Abs. 1, 89 Abs. 2 SOG LSA für sämtliche Duldungsverfügungen (aufgrund von Duldungspflichten aus allen Fachgesetzen) zuständig wären, was mitnichten der Fall ist. Auch vorliegend gilt der Grundsatz, dass das speziellere Gesetz, das allgemeine verdrängt.

Nach alledem sind nicht die Gemeinden, sondern ist das Landesverwaltungsamt zuständig.

Ein Verwaltungsakt (Duldungsverfügung), den die unzuständige Behörde (Gemeinde) erlässt, ist von vorherein (formell) rechtswidrig und damit angreifbar. Dies kann nicht gewollt sein. Daher werden wir uns umgehend an das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung sowie an das Ministerium für Inneres und Sport mit der Bitte um Klarstellung wenden. Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm  
Erster Beigeordneter

**Anlage**